

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00507 vom 21. Dezember 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00507

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00507 du 21 décembre 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00507 del 21 dicembre 2011

Regeste

Verletzung von Berufsregeln Wiederaufnahme von VB.2011.654 | Anwaltsrecht: Wiederaufnahme (Die Anwaltsaufsichtskommission auferlegte dem beschwerdeführenden Rechtsanwalt eine Busse wegen Verletzung der Berufsregeln. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Busse. Der Beschwerdeführer verstarb während des Verfahrens vor Bundesgericht, worauf dieses sein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abschrieb und dafür keine Kosten erhob. Sodann wies es die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück.) Gemäss Verfügung des Bundesgerichts ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts "gegenstandslos" geworden. Demnach hat der Einzelrichter über die Kosten- und Entschädigungsfolgen erneut zu befinden (E. 1). Das Bundesgericht begründet die Rückweisung mit einem früheren bundesgerichtlichen Verfahren, in dem die Gegenstandslosigkeit infolge Wiedererwägung einer Gutheissung gleichkam (E. 2.1). Im vorliegenden Fall wurde die Gegenstandslosigkeit jedoch durch den Tod des Beschwerdeführers verursacht (E. 2.2). Dies führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Prozesschancen. Auch der höchstpersönliche Charakter der aufsichtsrechtlichen Busse ändert nichts an den Kosten- und Entschädigungsfolgen. Demzufolge sind die Gerichtskosten des abgeschlossenen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 2.3). Keine Kosten und Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren (E. 3).

Volltext

Zürich Verwaltungsgericht 12..2.06.1 VB.2012.00507 Zurich Verwaltungsgericht 12..2.06.1 VB.2012.00507 Zurigo Verwaltungsgericht 12..2.06.1 VB.2012.00507

Verletzung von Berufsregeln Wiederaufnahme von VB.2011.654 | Anwaltsrecht: Wiederaufnahme (Die Anwaltsaufsichtskommission auferlegte dem beschwerdeführenden Rechtsanwalt eine Busse wegen Verletzung der Berufsregeln. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Busse. Der Beschwerdeführer verstarb während des Verfahrens vor Bundesgericht, worauf dieses sein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abschrieb und dafür keine Kosten erhob. Sodann wies es die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück.) Gemäss Verfügung des Bundesgerichts ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts "gegenstandslos" geworden. Demnach hat der Einzelrichter über die Kosten- und Entschädigungsfolgen erneut zu befinden (E. 1). Das Bundesgericht begründet die Rückweisung mit einem früheren bundesgerichtlichen Verfahren, in dem die Gegenstandslosigkeit infolge Wiedererwägung einer Gutheissung gleichkam (E. 2.1). Im vorliegenden Fall wurde die Gegenstandslosigkeit jedoch durch den Tod des

Beschwerdeführers verursacht (E. 2.2). Dies führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Prozesschancen. Auch der höchstpersönliche Charakter der aufsichtsrechtlichen Busse ändert nichts an den Kosten- und Entschädigungsfolgen. Demzufolge sind die Gerichtskosten des abgeschlossenen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 2.3). Keine Kosten und Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren (E. 3).

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich: VB.2012.00507 Standard Suche | Erweiterte Suche | Hilfe Druckansicht Geschäftsnummer: VB.2012.00507 Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 06.11.2012 Spruchkörper: 3. Abteilung/Einzelrichter Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Anwaltsrecht Betreff: Verletzung von Berufsregeln Wiederaufnahme von VB.2011.654 Anwaltsrecht: Wiederaufnahme (Die Anwaltsaufsichtskommission auferlegte dem beschwerdeführenden Rechtsanwalt eine Busse wegen Verletzung der Berufsregeln. Das Verwaltungsgericht bestätigte diese Busse. Der Beschwerdeführer verstarb während des Verfahrens vor Bundesgericht, worauf dieses sein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abschrieb und dafür keine Kosten erhob. Sodann wies es die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück.) Gemäss Verfügung des Bundesgerichts ist das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts "gegenstandslos" geworden. Demnach hat der Einzelrichter über die Kosten- und Entschädigungsfolgen erneut zu befinden (E. 1). Das Bundesgericht begründet die Rückweisung mit einem früheren bundesgerichtlichen Verfahren, in dem die Gegenstandslosigkeit infolge Wiedererwägung einer Gutheissung gleichkam (E. 2.1). Im vorliegenden Fall wurde die Gegenstandslosigkeit jedoch durch den Tod des Beschwerdeführers verursacht (E. 2.2). Dies führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Prozesschancen. Auch der höchstpersönliche Charakter der aufsichtsrechtlichen Busse ändert nichts an den Kosten- und Entschädigungsfolgen. Demzufolge sind die Gerichtskosten des abgeschlossenen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (E. 2.3). Keine Kosten und Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren (E. 3). Stichworte: ANWALTS- UND NOTARIATSRECHT BUSSE GEGENSTANDSLOSIGKEIT KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN KOSTENVERTEILUNG RÜCKWEISUNG (BGER) TOD WIEDERAUFNAHME Rechtsnormen: Art. 12 lit. I BGFA Art. 12 lit. a BGFA Art. 67 BGG § 13 Abs. II VRG § 38b Abs. I lit. b VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 4 Verwaltungsgericht des Kantons Zürich 3. Abteilung VB.2012.00507 Verfügung des Einzelrichters vom 6. November 2012 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Rudolf Bodmer, Gerichtsschreiber Andreas Conne. In Sachen RA A sel., vertreten durch B, Beschwerdeführer, gegen Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, Beschwerdegegnerin, betreffend Verletzung von Berufsregeln, Wiederaufnahme von VB.2011.654, hat sich ergeben: I. Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich (nachfolgend Aufsichtskommission) bestrafte RA A mit Beschluss vom 1. September 2011 wegen Verletzung von Art. 12 lit. a (umfassende Rechenschaftsablegung) und lit. i (Rechnungslegung) des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) mit einer Busse von Fr. 3'000.-. Sie setzte eine Staatsgebühr von Fr. 3'000.- fest und auferlegte die Kosten RA A. II. Das Verwaltungsgericht wies RA As Beschwerde dagegen mit Urteil vom 21. Dezember 2011 ab, auferlegte ihm die Gerichtskosten und sprach ihm keine Parteientschädigung zu. III. A. Dagegen erhob RA A am 6. Februar 2012 beim

Bundesgericht Beschwerde und beantragte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und es sei von einer disziplinarischen Bestrafung sowie von der Kostenauflegung abzusehen. Am 14. Juni 2012 verstarb RA A. Das Bundesgericht schrieb darauf sein Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit der Beschwerde ab und erhob für dieses keine Kosten. Sodann wies es die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück. B. Dieses setzte den Parteien mit Präsidialverfügung vom 16. August 2012 eine Frist von 30 Tagen an, um zur vom Bundesgericht aufgeworfenen Frage der Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren Stellung zu nehmen (Prot. S. 2). Während die Aufsichtscommission am 5. September 2012 auf Stellungnahme verzichtete, beantragten die Willensvollstrecker von RA A mit Eingabe vom 12. September 2012, es seien dem Nachlass des Beschwerdeführers die Kosten gemäss Disp.-Ziff. 2 des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2011 in Höhe von Fr. 5'060.- zu erlassen und somit sei von Kostenfolgen zulasten des Nachlasses des Beschwerdeführers abzusehen. Der Einzelrichter erwägt: 1. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rückweisung ist das Verfahren VB.2011.00654 als Verfahren VB.2012.00507 wieder aufzunehmen. Das Bundesgericht erwog, durch seine Abschreibungsverfügung sei auch das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2011 (VB.2011.00654) "gegenstandslos" geworden. Demnach hat der Einzelrichter einzig erneut über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens VB.2011.00654 zu befinden (vgl. § 38b Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG). 2. 2.1 Das Bundesgericht kann die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen, wenn es den angefochtenen Entscheid ändert (Art. 67 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG). Dies ist bei einer Gegenstandslosigkeit wie hier nicht der Fall. In diesen Fällen kann es indessen die Sache zur Neufestsetzung der Kosten an die kantonale Instanz zurückweisen. Die sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts belassen den vorinstanzlichen Kostenentscheid in diesen Fällen jedoch unangetastet und tragen der Gegenstandslosigkeit bei der Festsetzung der Kosten und Parteientschädigung vor Bundesgericht Rechnung (Thomas Geiser in Basler Kommentar zum BGG, Art. 67 N. 4, mit weiteren Hinweisen). Das Bundesgericht begründet die Rückweisung an das Verwaltungsgericht zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen mit Verweis auf eine Verfügung des Bundesgerichts vom 5. Juli 2010, mit welcher es ein bei ihm hängiges Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden beschrieben hat, nachdem die Oberzolldirektion die Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens bildende Verfügung widerrufen hatte (2C_676/2009, E. 2.3). In jenem Fall kam der Widerruf des angefochtenen Entscheids im Ergebnis für die Beschwerdeführerin einer Gutheissung ihrer Beschwerde gleich, weshalb es stossend gewesen wäre, wenn sie die Kosten der vorinstanzlichen Entscheide trotzdem hätte tragen müssen. 2.2 Im vorliegenden Fall hängt die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittelverfahrens indessen nicht mit der Streitigkeit, sondern allein mit dem Tod des Beschwerdeführers während des Verfahrens vor Bundesgericht zusammen. Daher sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des abgeschlossenen Verfahrens vor Verwaltungsgericht (VB.2011.00654) nach den üblichen Regeln bei Gegenstandslosigkeit zu verlegen. Gemäss diesen entscheidet das Verwaltungsgericht nach Ermessen, wobei es berücksichtigt, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Die Kosten können aber auch – insbesondere bei Versagen der erwähnten Kriterien – nach anderweitiger Billigkeit verlegt werden (vgl. RB 2002 Nr. 7; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum

Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 19). 2.3 Die durch den Tod des Beschwerdeführers verursachte Gegenstandslosigkeit führt nicht zu einer anderen Einschätzung der Prozesschancen der abgewiesenen Beschwerde. Auch der höchstpersönliche Charakter der von der Aufsichtscommission gegen den verstorbenen Beschwerdeführer ausgesprochenen Busse ändert nichts an den Kosten- und Entschädigungsfolgen im bereits abgeschlossenen Beschwerdeverfahren VB.2011.00654, lebte doch der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Urteils jenes Verfahrens noch. Der Umstand, dass seine Erben nicht zur Beschwerde gegen die auferlegte Busse legitimiert wären, ändert daher nichts an den Kosten- und Entschädigungsfolgen im bereits abgeschlossenen Beschwerdeverfahren. Demnach führen die Regeln zu einem eindeutigen Ergebnis, weshalb kein Spielraum für eine Kostenverlegung nach Billigkeit bleibt. Demzufolge sind die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2011.00654 (Fr. 5'060.-) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen. 3. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Mangels Aufwand ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss verfügt der Einzelrichter : 1. Die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2011.00654 von Fr. 5'060.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 2. Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren VB.2011.00654 keine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren wird festgesetzt auf Fr. 500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 100.-- Zustellkosten, Fr. 600.-- Total der Kosten. 4. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Für dieses Verfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 6. Gegen diese Verfügung kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 7. Mitteilung an...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.